

**Satzung des
Interdisziplinären Zentrums „Lübeck Integrated Oncology Network“ (LION)
Vom 28. April 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.07.2022, S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 28.04.2022

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17) wird nach Beschlussfassung des Senats vom 27. April 2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das *Lübeck Integrated Oncology Network (LION)* ist eine sektionsübergreifende Einrichtung der Universität zu Lübeck.

Ziel des Zentrums ist die Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Onkologie in der Biomedizin/Biomedizintechnik und ihrer Anwendung in der klinischen Medizin. Die patientenorientierte (translationale) onkologische Forschung ist neben der biomedizinischen Grundlagenforschung unerlässliche Voraussetzung für die Verbesserung der Prävention, Diagnose, Prognose und Therapie von onkologischen und nicht-onkologischen Krankheitsbildern. Translationale Studien sind medizinisch-wissenschaftliche Forschungsprojekte mit großem Anwendungspotential in der klinischen Versorgung, die in Planung, Durchführung und Auswertung internationalen Qualitätsmaßstäben genügen müssen. Im Hinblick auf die fachübergreifende Natur onkologischer Fragestellungen mit der Notwendigkeit der Entwicklung gemeinsamer Forschungsstrategien und der Nutzung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen ist eine Organisationsstruktur notwendig, die die Voraussetzungen für die translationale Forschung in den onkologischen Fachdisziplinen koordinierend weiterentwickelt. Das *Lübeck Integrated Oncology Network (LION)* soll daher die interdisziplinäre Forschung und auch Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere auf dem Gebiet der translationalen Onkologie koordinieren. Das LION soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das LION fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Das LION widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das LION aktiv an den Studiengängen zu Medizin und Gesundheit, zu

Naturwissenschaften und Psychologie, zu Informatik und Mathematik und zu Technik sowie an der Entwicklung eines entsprechenden Weiterbildungsangebots für Promovierende. Es unterstützt die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit der Technischen Hochschule Lübeck sowie den Fraunhofer Einrichtungen für Individualisierte und Zellbasierte Medizintechnik (IMTE) sowie für Marine Biotechnologie (EMB) in Lübeck.

- (3) Das LION bildet aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen einen Finanzpool, vorrangig um die Entwicklung und Vorbereitung von Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses in Dauer und Umfang begrenzt unterstützen zu können sowie eine gemeinsame Laborinfrastruktur weiter ausbauen zu können.
- (4) Das LION betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziele und Ergebnisse der Forschungsprojekte. Es vertritt die Interessen der onkologischer Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (5) Das LION fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Vorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (6) Das LION fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen.
- (7) Das LION entsendet laut Geschäftsordnung UCCSH (§ 8b) einen Vertreter mit Stimmrecht in den erweiterten Vorstand des UCCSHs.
- (8) Das LION koordiniert im UCCSH die onkologischen Forschungsaktivitäten von Seiten der Universität zu Lübeck und die standortübergreifende Kooperation zum Kiel Oncology Network (KON).

§ 3

Organisation

- (1) Das LION besitzt folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Sprecherin/den Sprecher und deren zwei Stellvertreter
- (2) Das Zentrum kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese kann die Einsetzung eines Kuratoriums zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Zentrums vorsehen.
- (3) Dem Zentrum können Personalstellen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einschließlich eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zugeordnet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des LION können Kliniken und Institute der Hochschulen des Landes, klinische Sektionen des UKSH, Professoren, die nicht Institutsleiter sind, sowie andere forschende Einrichtungen, die die Bedingungen nach §2 erfüllen, sein.
- (2) Gründungsmitglieder des LION sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Die Mitglieder leiten das LION gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des LION gemäß den getroffenen Entscheidungen.
- (4) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags aus dem zur Verfügung stehenden Forschungsbudgets zu den zentralen Ressourcen des LION zum Anfang jeden Kalenderjahres.
- (5) Antragsteller auf ordentliche Mitgliedschaft müssen durch entsprechende Lehr- und Forschungsleistungen ein aktives Interesse an den Zielen und Aufgaben des Zentrums nachweisen und sich zu einer regelmäßigen Mitwirkung an zentrumsinternen Veranstaltungen und an der Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch zwei von ihnen bestimmte Vertreterin/Vertreter repräsentiert.
- (7) Die Mitgliedschaft endet, wenn die in Absatz 4 und 5 formulierten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wenn ihre Beendigung seitens des Mitglieds erklärt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließt. In jedem dieser Fälle verbleibt der Mitgliedsbeitrag des angefangenen Kalenderjahres beim LION.
- (8) Die Mitgliedschaft in einem anderen akademischen oder medizinischen Zentrum schließt die Mitgliedschaft im LION nicht aus. Mitglieder des LION können insbesondere Mitglied in anderen akademischen oder medizinischen Zentren der Universität zu Lübeck sein.
- (9) Nicht aktiv forschende Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (10) Ein Vertreter des Kiel Oncology Network (KON) ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Integration des KON bei Mitgliederversammlungen dient der campusübergreifenden Koordination von Forschungsaktivitäten, um das Leitbild des UCCSHs zu stützen und stärken.

§ 5

Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das kollegiale Lenkungsgremium des Zentrums. Sie vereinigt die von den einzelnen Mitgliedseinrichtungen (z.B. Kliniken, Institute, klinischen Sektionen des UKSH u.a. gemäß § 4 Absatz 1) bestimmten Vertreter sowie die Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums

sind. Jeder Vertreter der Mitgliedseinrichtungen (§ 4 Absatz 6) bzw. jede Professorin/jeder Professor verfügt über eine Stimme.

- (2) Die MV wird wenigstens einmal in jedem Semester vom Sprecher/von der Sprecherin einberufen und geleitet. Sie tagt zentrumsöffentlich.
- (3) Die MV beschließt über alle Angelegenheiten des LION von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a) die ggf. gestaffelte Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags und seine Verwendung
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung der Sprecherin/des Sprechers
 - c) die Aufnahme neuer und ggf. den Ausschluss bisheriger ordentlicher und Fördermitglieder
 - d) die Realisierung der in § 2 formulierten Aufgaben des LION
 - e) die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des SCTO-LION
 - f) die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und deren Stellvertreter
 - g) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung/Geschäftsordnung des LION
 - h) die Auflösung des LION
- (4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.
Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreter

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher und ihre/seine erste/r und zweite/r Stellvertreter/in werden von der MV des Zentrums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ein/e Stellvertreter/in vertritt die Perspektive der Klinik bzw. Versorgungspraxis, die/der andere die der Forschung und ihrer Methodologie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher koordiniert die Arbeit des Zentrums und vertritt es nach außen. Er verwaltet die Mitgliedsbeiträge und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnungen vor. Die Stellvertreter widmen sich der Pflege und Entwicklung der ihnen zugeordneten Felder. Hierbei können Sprecher und Stellvertreter von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden.
- (4) Im Falle von längerfristiger Verhinderung oder Krankheit übernimmt die/der erste Stellvertreter/in die Aufgaben kommissarisch; bei deren/dessen Verhinderung übernimmt die/der zweite Stellvertreter/in kommissarisch die Sprecheraufgaben.

- (5) Im Falle des Rücktritts wird durch die/den erste/n oder zweite/n Stellvertreter/in unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die/der erste Stellvertreter/in kommissarisch die Sprecheraufgaben; bei deren/dessen Verhinderung übernimmt die/der zweite Stellvertreter/in kommissarisch die Sprecheraufgaben.
- (6) Die MV kann den Sprecher/die Sprecherin und/oder deren Vertreter abwählen. Sie wählt in derselben Sitzung eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher und ggf. auch deren Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen, falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die/den Sprecherin/Sprecher, ersatzweise durch deren ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen ergangen ist. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe und zum Ein- und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung des Zentrums kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von den einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden, grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft wurden, entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des Zentrums und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9

Übergangsregelung und Evaluierung

- (1) Im Zuge des Aufbaus des LION wird die Funktion des Sprechers bis zum 31.12.2022 von Prof. Dr. Gemoll und Prof. Dr. Busch wahrgenommen. Danach ist nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Zentrum evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

Diese Satzung tritt am 28. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Interdisziplinären Zentrums „Surgical Center for Translational Oncology – Lübeck“ (SCTO-L) vom 25. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2012 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58), außer Kraft.

Lübeck, den 28. April 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck

Anhang A:

Mitglieder des LION

Institut für Ernährungsmedizin	Prof. Dr. Christian Sina
Abteilung Systembiologie des Institutes für Experimentelle Dermatologie (LIED)	Prof. Dr. Hauke Busch
Institut für Humangenetik	Prof. Dr. Malte Spielmann
Institut für Krebs Epidemiologie e.V.	Prof. Dr. Alexander Katalinic
Institut für Medizinische Biometrie und Statistik	Univ.-Prof. Dr. Inke R. König
Institut für Medizinische Informatik	Prof. Dr. Josef Ingenerf
Institut für Molekulare Medizin	Prof. Dr. Georg Sczakiel
Institut für Pathologie	Prof. Dr. Sven Perner
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie	Prof. Dr. Alexander Katalinic
Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin	Prof. Dr. Carla Nau
Klinik für Augenheilkunde	Prof. Dr. Salvatore Grisanti
Klinik für Chirurgie	Prof. Dr. Tobias Keck
- Sektion für Translationale Chirurgische Onkologie und Biomaterialbanken	Prof. Dr. Timo Gemoll
Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie	Prof. Dr. Detlef Zillikens
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Prof. Dr. Achim Rody
Sektion für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Klinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	PD Dr. Karl-Ludwig Bruchhage
Klinik für Hämatologie und Onkologie	Prof. Dr. Nicolas von Bubnoff
Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie	Prof. Dr. Stephan Ensminger
Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie	Prof. Dr. Dr. Peter Sieg
Klinik für Kinderchirurgie	Prof. Dr. Lutz Wunsch
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Prof. Dr. Egbert Herting
Klinik für Neurochirurgie	Prof. Dr. Volker M. Tronnier
Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie	Prof. Dr. Andreas Paech
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin	Prof. Dr. Jörg Barkhausen
Klinik für Strahlentherapie	Prof. Dr. Dirk Rades
Klinik für Urologie	Prof. Dr. Axel Merseburger
Medizinische Klinik I	Prof. Dr. Jens U. Marquardt
- Sektion für Ernährungsmedizin	Prof. Dr. Christian Sina
Medizinische Klinik III - Pulmologie	Prof. Dr. Daniel Drömann
Physiotherapie und Physikalische Therapie	Stefanie Fimm

Fraunhofer Institut

Einrichtung für Individualisierte und Zellbasierte Medizintechnik (IMTE)

Einrichtung für Marine Biotechnologie Lübeck (EMB)